

Vorrangprinzip

richtshof lediglich auf die Entscheidung als Rechtsmittelinstanz» darstellt.³⁶⁸

Im Übrigen kann hier auf die Argumentation bezüglich des Vorstellungsverfahrens (B.) und des Staatsgerichtshofes als Amtshaftungsgerichtshofes (C.) verwiesen werden. Aus all diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Vorschrift des StGHG, wonach der Staatsgerichtshof als Rechtsmittelinstanz fungieren soll (Art. 55 StGHG), gegen das Vorrangprinzip des Art. 33 Abs. 1 LV verstösst.³⁶⁹ Trotzdem aber macht der Staatsgerichtshof in seiner Praxis von diesen Kompetenzen regen Gebrauch, was «verfassungsrechtlich in Ermangelung eines eigenen Kompetenztatbestandes <Rechtsmittelinstanz> in der Verfassung nicht unbedenklich ist.»³⁷⁰

d. Der Staatsgerichtshof als Gutachteninstanz

Es fragt sich, ob die Prüfung der Verfassungsmässigkeit der Gutachtenfunktion des Staatsgerichtshofes in den Zusammenhang der Garantie des gesetzlichen Richters gehört, zumal das Gutachten keinerlei rechtsver-

³⁶⁸ *Stotter*, Probleme 169. Ähnlich bereits und ausführlicher die Verwaltungsbeschwerdeinstanz in VBI 1947 14, Entscheidung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz vom 4. Dezember 1947 (ELG 1947 47 ff.). A.M. offensichtlich der Staatsgerichtshof in StGH 1980/4, Entscheidung vom 27. August 1980 (LES 1981 185 ff., 186 f.), sowie in StGH 1980/4 V, Entscheidung vom 10. Dezember 1980 (LES 1981 187 f., 188).

³⁶⁹ *Stotter*, Probleme 167 ff. stellt insgesamt zwar Verfassungswidrigkeiten fest, nicht aber eine Verletzung des Art. 33 Abs. 1 LV. Vgl. hierzu StGH 1958, Entscheidung vom 1. September 1958 (ELG 1955-1961 128). Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz unterzog Art. 55 StGHG bereits im Jahre 1947 einer eingehenden Überprüfung; allerdings erblickte sie in Art. 55 StGHG nicht eine Verfassungswidrigkeit – wie dies fälschlicherweise vom Staatsgerichtshof in StGH 1980/4, Entscheidung vom 27. August 1980 (LES 1981 185 ff., 186 f.), angenommen wurde –, sondern entschied, dass Art. 55 StGHG die Zuständigkeit der Verwaltungsbeschwerdeinstanz neben derjenigen des Staatsgerichtshofes nur nicht ausschliesse: ausführlich dazu VBI 1947/14, Entscheidung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz vom 4. Dezember 1947 (ELG 1947 47 ff.). Gemäss der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes bestünden diesbezüglich keine verfassungsrechtlichen Bedenken, z.B.: StGH 1980/4, Entscheidung vom 27. August 1980 (LES 1981 185 ff., 186 f.), sowie StGH 1980/4 V, Entscheidung vom 10. Dezember 1980 (LES 1981 187 f., 188). Die Frage einer Verletzung des Vorrangprinzips wurde dabei allerdings in keiner Hinsicht ausgeleuchtet; die Argumentation des Staatsgerichtshofes ging diesbezüglich an der Sache vorbei.

³⁷⁰ *Stotter*, Probleme 169.